Teil B Textliche Festsetzungen

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2, 4 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

1.2 Mischgebiet § 6 BauNVO

1.3 Ausschluß von Nutzungen
Anlagen nach § 6 (2fl. 2 Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen), Nr. 8 (Vergnügungsstätten) und Anlagen für das Transportgewerbe sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Nutzungsschablone festgesetzt.

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

II Zahl der Vollgeschosse

GRZ maximal zulässige Grundflächenzahl

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche, ersatzlosentfallenden Tiefgaragen und ihren Zufahrten um das Maß gemäß § 19 Absatz 4 Satz 3 BauNVO überschritten werden. Die Flächen von offenen Tiefgaragen und ihren Zufahrten (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflastersteine) werden auf die Ermittlung der GRZ nicht angerechnet.

GFZ maximal zulässige Geschoßflächenzahl

Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörigen Treppenflure und einschließlich ihrer Umfassungswände werden in Geschossen, die nicht Vollgeschosse sind, bei der Ermittlung der GFZ nicht gerechnet (§ 20 Abs. 3 BauNVO). Tiefgaragen und Garagen in Vollgeschossen werden auf die GFZ nicht angerechnet.

2.2 TH/FH Die maximale Traufhöhe beträgt 6,5 m, die max. Firsthöhe beträgt 12.0 m Bezugspunkt : Erdgeschoßfußbodenhöhe.

Die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe unterschreitet eine Lage der Gebäude mit Kellergeschossen und dergestalter Zuordnung zur geneigten, den Gebäudekörpern zugeordneten Straßen. Die EFH an den Gebäudeeckpunkten (Ecken an der Bergseite maximal 0,80 m und an der Talseite maximal 1,50 m über Niveau des festen Punktes des jeweils angrenzenden Geländes betragen.

2.3 Es sind nur Gebäudehöhen bis 13,5 m zulässig.
In Einzelfällen sind Gebäudebreiten bis 16 m zulässig, wenn diese nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge einnehmen.

3 Bauweise
(§ 22 Abs. 3 BauNVO)

3.1 a abweichende Bauweise
Es sind nur Gebäudelängen bis 36 m zulässig. Der seitliche Grenzabstand hat der offenen Bauweise zu entsprechen.

3.2 Baukörper als Doppelhäuser bzw. Hausgruppen, die in ihrer Längsausdehnung gegen den Hang stehen sind in ihrer Höhe gegeneinander zu staffeln, so daß auch die Gebäude der nördlichen Eigenart der Hanglage angepasen.

4 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

Baugrenze

5 Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5.1 Öffentliche Parkfläche

5.2 Private Stellflächen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Baugrenzen auf dem jeweiligen Grundstück zulässig.

5.3 Die erforderliche Anzahl Stellplätze ist auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

6. Garagen
Garagen sind zulässig:

6.1 innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Überbauboren Grundstücksflächen

6.2 innerhalb der seitlichen Abstandflächen, die begrenzt werden aus der Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenze auf der seitlichen Grundstücksgrenzen (Grenzgarage),Hat ein Nachbar bereits eine Grenzgarage gebaut besteht Anbaupflicht.

6.3 als Tiefgarage innerhalb der Grundstücksgrenzen. Die Grenzbebauung ist beschränkt auf maximal 1,2 m Höhe Oberkante der Tiefgaragenrohdecke über Geländeniveau des Nachbare. Aufgrund der topographischen Lage der bestehenden Hanglagerung können, ausnahmsweise Überschreitungen zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

7 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7.1 Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

7.2 Verkehrsmäßige Verkehrsfläche

7.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Wohnweg / Wirtschaftsweg)

7.4 Innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten bebaubaren Flächen sind interne Anderungsstraßen und Zu- / Abfahrten der Stellplatzanlagen zulässig.

8 Versorgungsanlagen und -leitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 BauGB)

8.1 Leitungen für die Versorgung des Baugebietes mit der Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Abwasser sowie für die Telekommunikation sind auf öffentlichen Flächen, bevorzugt im Straßenraum zu verlegen.

Übergabepunkt Wasser

Übergabepunkt Abwasser

Abwasserleitung geplant

Gasleitung, Bestand

Standplatz für Wertstoffentsorgung

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1 Bauliche Gestaltung
(§ 12 i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

1.1 Im WA und MI sind Satteldächer zwischen 38° und 45° geneigt zulässig.

1.2 festgesetzte Firstrichtung
Nebenfirste und Winkelbauten sind unter Beachtung der Hauptfirstrichtung zulässig.

1.3 Für die Dacheindeckung sind Dachsteine in Rot- bzw. Brauntönen zulässig.

1.4 Dachgauben und Dachaufbauten sind bis zu einer Breite von einem Halb der Gebäudelänge zulässig und einem Abstand von der Giebelwand von mindestens 1,5 m zulässig.

1.5 Antennenanlagen sind grundsätzlich auf dem Dach oder auf der straßenabgewandten Seite unterzubringen.

1.6 Grelle Anstriche sowie Signal- und Leuchtfarben sind an den Gebäudeaußenflächen unzulässig.

1.7 Nebengebäude, Garagen und Carports sind in Material, Farbe und Dachneigung dem Hauptgebäude anzugleichen.

1.8 Tiefgaragen sind zu begrünen.

2 Werbeanlagen
(§ 13 L. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung, parallel zur Außenwand, jedoch nicht über Fenster, der Fassadenfläche, nicht mit wechselndem und bewegtem Licht zulässig.

Hinweisschilder an Verkehrsstraßen, sofern sie auf versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, sind zulässig.

3 Einfriedungen
(§ 83 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

Im ist sind für die Grundstücksgrenze ersatzweise lg 1,2 m hohe Holzlattosteinzäune mit senkrechter Lattung, die vor den Säulen durchgehen müssen.
Sockelmauern mit einer maximalen Höhe von 1,2 m sind im ist als Einfriedung zulässig.

Metallzäune als Abgrenzung der Grundstücke untereinander sind zulässig. Diese sind mit Rank- und Klettergehölzen zu kaschieren. Streichmetall wird von der Verwendung ausgeschlossen.

III Grünordnung

1 Allgemeine Festlegungen

1.1 Das Oberflächenwasser von Dachflächen und unbefestesten Verkehrsflächen ist über die festgesetzten Retentionanlmen dem Regenrückhaltebecken zuzuführen. Zisternen sind zulässig.

Retentionsrinne mit Versickerungsmulde
Die Retentionsrinnen sind als Rauhbettmulden zu erstellen.

Sickerschacht
Sickeranlagen, welche die Kapazität der Retentionsmulden überschreiten, sind in Sickerschächte abzuleiten.
1 – Tiefe 8,0 m
2 – Tiefe 8,5 m – 9,0 m

1.2 Oberbodensicherung
Der lebende Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen abzuheben, in ausreichem Zustand zu erhalten und vor Verdichtung oder Vergeudung zu schützen. Die Lagerung erfolgt auf 1,5 m hohen und 4 m breiten Mieten.

1.3 Der zwischengelagerte Boden soll für die Anlage von Vegetationsflächen und Bodenmodellierungen wieder verwendet werden, soweit dieses gestattet ist, daß keine phytotoxische Inhaltsstoffe nachgewiesen sind.

Vegetationsbestandssicherung

Vorhandener Vegetationsbestand an den öffentlichen Verkehrswegen sowie in den Randbereichen der Grundstücke ist zu erhalten, zu pflegen und gemäß den Richtlinien für die Anlagen von Straßen Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" (RAS–LG 4), der DIN 18 920 zum Schutz der Vegetation und der Kommunalen Baumschutz-Verordnung zu sichern.

2 Planerische Umsetzung

2.1 Kurzfristig nicht zu vermorkierende Flächen oder Reservefläcben sind extensiv zu begrünen.

3 Erschließung, Entsiedlerung und Entwerzung

3.1 Die Parkierungsstellflächen werden in offen verlegten Betongflostern, oder Rasenpflaster, Rasengittersteln, – wieben, einhellich und höhengleich zur Fahrepur ausgeführt.

3.2 Als Belag für die Verkehrsmäschtfläche ist Pflaster bzw. Betonpflaster, entsprechend der Belastungsgruppen vorzugsweise offen verlegt, zu verwenden. Die öffentliche Nutzung der Verkehrsmäschflächen ist zu gewährren.

Fußwege sind mit gebietstypischen Materialien (Kleinpflaster, Mosaikpflaster) auszubilden.

3.3 Parkplatzstellflächen, die unmittelbar an Vegetationsflächen grenzen, sind in diese zu entwässern.

3.4 Im Bearbeitungsgebiet ist ein Trennsystem für die Entwässerung vorzusehen.

3.5

4 Öffentliche und private Grünflächen

4.1 öffentliche Grünfläche (Abenteuerspielplatz)
Es sind mindestens 30 % der Überplanten Fläche als Vegetationsfläche auszubilden.

Strauchbestwee

4.2 Private Freiflächen

Privat genutzte Freiflächen sollen an den Grundstücksrändern strukturell an öffentlichen Freiflächen angegliedert werden. Dabei sind alle Abgrenzung hoblhohe Hecken vorzusehen. Der Vegetationsanteil darf 60 % der Fläche nicht unterschreiten.

Die Kosten auf den privaten Flächen trägt der Grundstückseigentümer. Er hat keine Beteiligung, die ausgeführten Pflanzungen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen. Die Pflanzungen auf den privaten Flächen sind in der auf die Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiodu durchzuführen.

5 Pflanzgebote

5.1 **PFG 1 – Baumpflanzungen entlang der Gehwege und Erschließungsstraßen auf Pflätzen und an Kfz–Parkierungsflächen**

Entlang von Erschließungsstraßen sowie auf Abstands– und Pkwstellflächen sind Laubbäume gemäß der Artenliste zu pflanzen. Für jede 4. Pflanzung ist ein Kfz–Platz zu entfallen. Die bezeichneten Stellen in offenen Pflanzbeeten oder geschützten Baumscheiben von mindestens 4 qm. Der Pflanzabstand darf 10 m nicht überschreiten. Pflanzbeete sind mit einer geschlossenen Vegetationsschicht zu versehen (Wegerosen oder geschlossenen bodendeckende Gehölz– oder Staudenpflanzung).

Qualität: Storbäume / Hochstämme mit mindestens 18 – 20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe

zu verwendende Arten:
Sorbus hybrida "Gibbsii" (Eberesche)
Crataegus laevigata "Paul Scarlett" (Rotdorn)
Tilia cordata "Greenspire" (Winterlinde)
Malus "Liset" (Zierapfel)
Malus "Nicolina" (Zierapfel)
Prunus avium "Plena" (Zierkirsche)

5.2 **PFG 2 – Dorfbnde**

Die zentrale Pflanzfläche der Verkehrsmäschfläche "Dorfplatz" ist mit einem Baum zu bepflanzen. Das Pflanzbeet ist mit einer geschlossenen Vegetationsschicht zu versehen.

Qualität: Solitärbraum, 30 – 35 cm Stammumfang

zu verwendende Art:
Tilia cordata "Rancho" (Winterlinde)

5.3 **PFG 3 – Bodendeckende Pflanzungen, niedrige Strauchpflanzungen**

Bodendeckende Pflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen (siehe PFG 1)
Qualität: 4 – 10 Stück je qm Fläche

zu verwendende Arten:
Vinca minor (Immergün)
Hedra arvensis (Schefflerblume)
Euonymus fortunei "Emerald" (Zwergspindelstrauch)
Epimedium x rubrum (Rote Elfenblume)

5.4 **PFG 4 – Geschnittene Hecken**

Als Einfriedung sind geschnittene Hecken zulässig.

Qualität: 60 – 100 cm; bis 150 cm an Werstoffcontainerstellplatz

zu verwendende Arten:
Ligustrum vulgare (Liguster)
Spiraea x arguta (Schnee–Spiere)
Buxus sempervirens (Buchsbaum)
Crataegus monogyna (Weißdorn)

5.5 **PFG 5 – Gehölzpflanzung entlang der Retentionsanlagen**

Bäume

Qualität: Hochstämme 18 – 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe

zu verwendende Arten:
Fagus sylvatica (Rot–Buche)
Quercus palustris (Sumpf–Eiche)
Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)

Strbucher

Qualität: Heister

Quantität: 75 – 100 cm Pflanzabstand

zu verwendende Arten:
Corylus avellana (Haselnuß)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Viburnum opulus (Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
Syringa vulgaris – in Sorten (Flieder)
Salix purpurea (Purpur–Weide)

5.6 **PFG 6 – Wagerrasenansaat, extensive Wiesenflächen**

Ausgewiesene Bauflächen, die keiner sofortigen Nutzung unterzogen werden, sind durch Ansaaten zueäsumenter Wiesenpflzer zu sichern.

Extensive Bereiche entlang der Retentionsrinnen sind durch Rosen– / Wiesenansaat zu begrünen. Diese Flächen sind periodisch zu mähen.

5.7 **PFG 7 – Streuobstwiese**

An der ausgewiesenen Stelle ist eine Streuobstwiese anzulegen.

Qualität: Hochstamm

Quantität: mind. 1 Baum je 100 qm

zu verwendende Arten:
Prunus avium (Süßkirsche)
Malus floribunda (Apfel)
Malus domestica (Pflaume)
Pyrus spez. (Birne)

5.8 **PFG 8 – Öffentliche Freiflächen – Abenteuerspielplatz**

Bereiche des Abenteuerspielplatzes, welche an landwirtschaftliche Nutzflächen grenzen, sind durch Gehölzpflanzungen abzugrenzen.
Eine detaillierte Freiflächenplanung ist erforderlich.

5.9 **PFG 9 – Hecken– und Obstpflanzungen im nördlichen Grenzbereich**

Im Bereich angrenzender Ackerflächen ist ein Gehölzstreifen aus Obstgehölzen und Sträuchern auf privatem Grund zu bepflanzen. Eine Standortabweichung bis 3 m ist zulässig.

Qualität: Hochstamm, Strbucher als Heister

Quantität: an bezeichneter Stelle

zu verwendende Leitorten:
Prunus avium (Süßkirsche)
Malus floribunda (Apfel)
Malus domestica (Pflaume)
Pyrus spez. (Birne)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Corylus avellana (Haselnuß)

6. Pflanzgen und Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

neu zu pflanzender Baum mit Standortfestsetzung

neu zu pflanzender Baum ohne Standortfestsetzung

Heckenpflanzung

Umgrenzung von Flächen mit Pflanzbindung

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlinie in m ü. NN

Gebäudebestand

vorhandene Flurstücksgrenzen

geplante Flurstücksgrenzen

mit Geh– und Leitungsrecht zu belastende Fläche, zur Sicherung der Zugänglichkeit und Erschließbarkeit der für die öffentliche Nutzung festgelegten Grünfläche (Abenteuerspielplatz).

vorhandene Böschung

Sichtdreieck ist von sichtbehinderndr Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Bewuzung über 0,80 m Höhe gemessen über Fahrbahnoberfläche der Staatsstraße freizuhalten.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse des Gemeinderates vom 02.11.1993 / 30.05.1994.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 03.11.1993 / 13.06.1994 erfolgt.
Goppeln, den 26.06.1996 Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Goppeln, den 26.06.1996 Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB hat am 29.11.1994 durchgeführt worden.
Goppeln, den 26.06.1996 Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.11.1994 / 28.06.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Goppeln, den 26.06.1996 Bürgermeister

5. Der Gemeinderat hat am 29.11.1994 / 30.05.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung / integriertem Grünordnungsplan und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Goppeln, den 26.06.1996 Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B), der Grünordnung (Teil C) und der Begründung i. d. F. v. 05.05./08.06.1994 hog ob. 03.01.1995 für einen Monat und der einfach geänderte Entwurf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) mit integrierter Grünordnung, den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung i. d. F. v. 30.05.1995, vom 28.06.1995 bis 13.07.1995 während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Bonnewitz nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Goppeln, den 26.06.1996 Bürgermeister

7. Der katasteramtliche Bestand ist am 05.01.1996 vom Staatlichen Vermessungsamt in der 1. geänderten Planfassung vom 28.08.1995 als richtig bescheinigt. Die 2. geänderte Planfassung vom 16.04.1996 entspricht dem bescheinigten katasteramtlichen Bestand.
Goppeln, den 26.06.1996 Bürgermeister

8. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 09.05.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bonnewitz, den 09.05.1996 Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes, mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 28.08.1995, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der integrierten Grünordnung, wurde mit Beschluß vom Gemeinderat als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.
Goppeln, den 26.06.1996 Bürgermeister

10. Der Entwurf der 2. geänderten Fassung des Bebauungsplanes, mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 16.04.1996, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit integrierter Grünordnung und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Beschluß vom 17.04.1996 zu einer Stellungnahme aufgefordert.
Mit Schreiben vom 17.04.1996 zu einer Stellungnahme aufgefordert.
Der Standpunkt der Gemeinde zu den abgegebenen Stellungnahmen wurde vom Gemeinderat am 23.05.1996 gebilligt.
Goppeln, den 26.06.1996 Bürgermeister

12. Die Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 16.04.1996, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der integrierten Grünordnung, wurde am 23.08.1996 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.
Bonnewitz, den 26.08.1996 Bürgermeister

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit integrierter Grünordnung und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.09.1996 Az: 150.1-2511.20-30 mit teilweiser Genehmigung und Hinweisen – erteilt. – Begründung
Bonnewitz, den 26.09.1996 Bürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit integrierter Grünordnung und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde hiermit ausgefertigt.
Bonnewitz, den 07.10.1996 Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.09.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens– und formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden; Die Satzung ist am 26.09.1996 in Kraft getreten.
Bonnewitz, den 24.10.1996 Bürgermeister

Genehmigt gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 16.09.1996 Az.: 51.1-2511.20-90 Goppeln."
Bonnewitz, den 26.09.1996 Bürgermeister
Ort/Datum Kretzschmar Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 216 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (genehmigt) mit Verfügung vom 02.09.1996 Az: 150.1-2511.20-30 Hinweis vom 02.09.1996 (Begründung)
Dresden, den 02.09.1996
Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN NR 8/2
mit integrierter Grünordnung

Wohn– und Mischgebiet

'Dietze / Mews'

Nord

Teile der Flurstücke 78, 87/1, 80 und 15b der Gemarkung Goppeln

Stand der Plandarstellung : 30. 05. 1995
1. einfach geänderte Planfassung vom : 28. 09. 1995
2. geänderte Planfassung vom : 16. 04. 1996

Rechtsplan Maßstab 1 : 500